

1. Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 7 der Vereinssatzung in der Fassung vom 02.05.2025.

2. Solidaritätsprinzip

- a. Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.
- b. Mitgliedern wird die Beitragsordnung mit der Beitrittserklärung ausgehändigt.
- c. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

3. Beitragshöhe

Die Zahl der Mitgliedsbeiträge wird nach folgendem Schlüssel berechnet:

- einzelne Selbsthilfegruppen (SHG) 100 €
- Kooperationspartner nach Vereinbarung
- Fördermitglieder 80 €

Organisationen mit:

- 2 SHG 200 €
- 3-4 SHG 250 €
- 5-10 SHG 500 €
- 11-20 SHG 750 €
- 21-30 SHG 1.000 €
- 31-40 SHG 1.500 €
- 41-50 SHG 2.000 €
- 51-60 SHG 2.500 €
- ab 61 SHG 3.000 €

4. Zahlungsform

- a. Die Mitgliedsbeiträge sind im Monat März, mittels Lastschriftverfahren oder Kontoüberweisung oder nach Erhalt der Rechnung, innerhalb von 10 Tagen zu zahlen.

- b. Für Beitragsrückstände werden Bankgebühren weiterbelastet. Für die erste Mahnung fallen Mahngebühren in Höhe von 5,00 Euro an, jede weitere Mahnung wird mit 10,00 Euro belastet.
- c. Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an die Geschäftsstelle zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt (entsprechend 4.b).

5. Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

6. Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.

Ein Vereinsaustritt ist jeweils nur zum Jahresende möglich, wenn die schriftliche Kündigungserklärung den Verein bis zum 30. September des Jahres erreicht hat.

7. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt durch Beschlussfassung (BV 03/2026) der Mitgliederversammlung zum 17.04.2025 in Kraft.